



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Juli 2018

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	201	143	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	204
138 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	201	144	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	205
139 Unterhaltung von Wettannahmestellen	202	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	205	
140 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	203	145 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZRG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	203	
141 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZRG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	203	146 Öffentliche Bekanntmachung	206	
142 Bekanntmachung: 19. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) und Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie Umwandlung eines GIB in ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren	204			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

138 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf zur Übernahme von Aufgaben der unteren Bauaufsicht habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 13. Juli 2018

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-083/2018.0002

Im Auftrag
gez. Wellmann

Die Stadt Warendorf - vertreten durch Herrn Bürgermeister Axel Linke - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Warendorf - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Olaf Gericke - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils

in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur befristeten Delegation der Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde auf den Kreis.

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit geltenden Fassung der Stadt Warendorf als mittlere kreisangehörige Stadt übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert gem. §§ 23 Absatz 1 1. Alternative, 23 Absatz 2 Satz 1 GKG die ihr nach § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) BauO NRW übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht bis zum 31.01.2019 auf den Kreis. Von diesen Aufgaben bleiben ausgenommen:
 - a) Die Führung des Baulastenverzeichnisses,
 - b) die Führung des Aktenarchives bei der Stadt einschließlich der Gewährung von Akteneinsichten und die Zusammenstellung von Akten in verwaltungsgerichtlichen oder fachaufsichtlichen Verfahren.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

- (4) Die Stadt wirkt in den zuständigen politischen Gremien auf eine zügige Entscheidung zur Option einer dauerhaften Aufgabenwahrnehmung des Kreises für die Stadt als Untere Bauaufsichtsbehörde hin.

§ 2 Aktenbestand

Die Stadt übergibt den für die Bearbeitung der Baugenehmigungen erforderlichen Aktenbestand auf Anfrage ab dem 15.07.2018 an den Kreis. Dies gilt auch für erforderliche Bauleitpläne und den digitalen Datenbestand.

§ 3 Personal

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe ist insgesamt folgender Personalbedarf erforderlich:
- 1,0 VZÄ Verwaltung g.D.,
 - 3,5 VZÄ Sachbearbeitung bauaufs. Verfahren / Prüferingenieur g. D.,
 - 1 Techniker Bauaufseher (EG 9b),
 - 1,0 VZÄ Registratur.
- (2) Die Stadt Warendorf stellt für die Aufgabenerfüllung im Wege der Abordnung folgendes Personal zur Verfügung:
- 1,0 VZÄ Verwaltung g.D.,
 - 1,0 VZÄ Sachbearbeitung Baugenehmigungsverfahren / Prüferingenieur, (EG 11 / A11)
 - 1,0 VZÄ Bauaufseher.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten der für die Erfüllung der Aufgaben vom Kreis eingesetzten Bediensteten wie folgt:
- 2,5 Sachbearbeiter Baugenehmigungsverfahren / Prüferingenieure g.D. (1 x A 11 / EG 11 + 1,5 x A 12 / EG 12),
 - 1 Registraturkraft (EG 5).
- (2) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 5 Sachkosten

Für die Beschäftigten der Stadt Warendorf, die für die Aufgabenerfüllung im Bauamt des Kreises Warendorf eingesetzt werden, werden Arbeitsplätze eingerichtet.

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 6 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 7 Abrechnungsmodalitäten

- Abrechnungszeitraum ist vom 15.07.2018-31.01.2019
- Die o.g. Kosten werden dem Kreis von der Stadt zum 31.03.2019 erstattet
- Die vom Kreis für Aufgaben der unteren Bauaufsicht für den Bereich der Stadt vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt bis zum 31.03.2019.
- Für den Fall der nachträglichen Feststellung einer Steuerpflicht verpflichtet sich die Stadt Warendorf, mögliche

Steuerforderungen inkl. Nebenforderungen aus dem Vertragsverhältnis in voller Höhe auch nach Vertragsablauf zu tragen bzw. an den Kreis Warendorf zu erstatten.

§ 8 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie wird bis zum 31.01.2019 geschlossen.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen mit Ablauf des Monats eintreten, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.
- Im Falle der Beendigung der Vereinbarung beendet die Stadt die Abordnung und nimmt das von ihr abgeordnete Personal zurück. Darüber hinaus erfolgt eine Endabrechnung zum Monatsende.
- Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

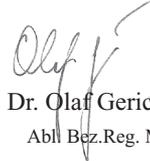
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Warendorf, den 11.7.18 Warendorf, den 06/07/18

Bürgermeister der Stadt Warendorf Landrat des Kreises Warendorf



Axel Linke



Dr. Olaf Gericke

Abl Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 201-202

139 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 12.07.2018
- 21.03.01.01-

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesez unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 30.06.2019 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel, Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen, Hauptstr. 8, 45879 Gelsenkirchen, Pelsstr. 8, 46244 Bottrop und Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 202

140 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Erdgashochdruckleitungen L07304, L07373, L07374, L07392, L07504, L07505 – Optimierung der vorhandenen Armaturenstation Ochtrup, Wester

Die Thyssengas GmbH plant zur Optimierung der vorhandenen Armaturenstation Ochtrup, Wester, und zur Aufrechterhaltung eines sicheren Leitungsbetriebs verschiedene Umbaumaßnahmen an den Leitungen nordöstlich der GDRM-Anlage Ochtrup, Wester 10, und an den vorhandenen Armaturenstationen ca. 60 m östlich der GDRM-Anlage südlich der Straße Wester auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup im Kreis Steinfurt. Die Baudurchführung ist für Herbst 2018 vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst die Herstellung einer neuen Leitungsverbindung von der L07304 DN 400 zur L07392 DN 400. Ab hier erfolgt die Nutzung der L07392 DN 400 alt als L07304 DN 400 neu. Zudem wird der undichte Schieber S30089 der L07392 DN 400 ersatzlos ausgebaut. Die L07392 wird hinter dem Abzweig zur L07374 mit einem Klöpperboden verschlossen. Die L07392 DN 400 wird danach als Verbindungsleitung zur L07373 DN 300 und L07374 DN 300 genutzt. Ebenso erfolgt der ersatzlose Ausbau des Schiebers S31361 der L07374 DN 300 und die Stilllegung der Leitungsverbindung von der L07304 zur L07374. Nach dem ersatzlosen Ausbau des Schiebers S31360 der L07374 DN 300 wird die L07374 DN 300 mit einem ca. 6,5 m geraden Rohrstück neu verbunden.

Des Weiteren wird eine neue Leitungsverbindung von der L07392 DN 400 alt / L07304 DN 400 neu zur L07511 DN 400 / DN 600 hergestellt. Die neue Leitungsverbindung erhält die Leitungsnummer L07304. Da hier vier Leitungen eng nebeneinander und davon zwei Leitungen übereinander liegen, wird der Knotenpunkt entzerrt, indem die L07304 DN 400 neu auf der nördlichen Seite des Leitungsbündels verlegt wird. In die L07304 DN 400 neu wird ein Kugelhahn DN 400 (S1) mit Bypassleitungen zur Entleerung eingebaut. Zum Druckausgleich im HD-Ring bei einem Notfall wird die L07304 DN 400 neu mit einer Leitung DN 400 mit der L07505 DN 400 verbunden und ein Keilschieber DN 400 (S3) eingebaut. Dahinter erfolgt der Einbau einer I-Kupplung zur Trennung der KKS-Systeme. Zur Notfallverbindung wird von der L07304 DN 400 neu eine Verbindung zur L07373 / L07374 in DN 300 hergestellt und durch einen Kugelhahn DN 300 (S4) mit Bypassleitungen zur Entleerung getrennt. Dahinter erfolgt der Einbau einer I-Kupplung zur Trennung der KKS-Systeme.

Außerdem erfolgt die Erneuerung der Leitungsverbindung der L07505 DN 400 und der Einbau eines Kugelhahns DN 400 mit Bypassleitungen zur Entleerung (S2). Zudem umfasst das Vorhaben die neue Leitungsverlegung der L07374 DN 300 neu ab der Kreuzungsstelle der L07374 alt mit der L07392 DN 400 alt in der Trasse der L07392 DN 400 alt, die Herstellung einer neuen Armaturenstation mit den Kugelhähnen S6, S7, S5, S8, S9, und die neue Einbindung in die L07504 DN 600 sowie die Herstellung einer Ausblaseleitung DN 200.

Für die Baumaßnahmen hat die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund mit Schreiben vom 28. Juni 2018 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §

7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 11.07.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-7/18
Im Auftrag
gez. Brinkmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 203

141 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau
Sarah Nilius
geb. am 16.08.1986 in Recklinghausen
letzte hier bekannte Anschrift:
Stimbergstr. 60
45739 Oer-Erkenschwick

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 16.04.2018

- 28.1.4-52F1-302392-1- nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 28
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3105 -
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen

Münster, den 12.07.2018

Bezirksregierung Münster
Dezernat 28
Im Auftrag
gez. Grönefeld
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 203

**142 Bekanntmachung:
19. Änderung des Regionalplans Münsterland
Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche
und industrielle Nutzung (GIB) und Allgemeiner
Siedlungsbereiche (ASB) im Rahmen von Flächentauschen sowie Umwandlung eines GIB in
ASB auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren**

Bezirksregierung Münster
32.01.02.19

Die 19. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie drei Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Gleichzeitig sollen Siedlungsbereiche, die für Siedlungszwecke nicht zur Verfügung stehen, zurückgenommen und dafür adäquate Freiraumfunktionen im Regionalplan festgelegt werden. Darüber hinaus soll ein Teilbereich des GIB im Stadtteil Laggenbeck in ASB umgewandelt werden.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 19. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

27. Juli 2018 bis einschließlich 31. August 2018

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Matthias Schmied, Tel. 0251/411-1780

Annette Wilken, Tel. 0251/411-1628

Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt
Zimmer 538

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Bücker, Tel.: 02551/69-1410

Herr Kövener, Tel.: 02551/69-1489

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist **bis zum 31. August 2018** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, also nach dem 31. August 2018 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Annette Wilken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 204

143 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

3. Juli 2018

Dezernat 52

Az.: 500-0211802/0024.V

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in 48147 Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, hat der Firma RETERRA West GmbH & Co. KG, Brink 37 c, 48653 Coesfeld mit Datum vom 03.07.2018 eine Genehmigung mit dem folgenden verfügenden Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 09.10.2017 (eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 25.10.2017 mit Vervollständigung vom 12.12.2017) gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und den Ziffern 8.10.2.1 des ersten Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Brink 37 c, Gemarkung Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 220 errichtet und betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 36 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Abschriften beizufügen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sofern Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 36 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Erheben einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen, Darstellung der Umweltauswirkungen der Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen, Gesamtbewertung und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung für zwei Wochen, vom 20.07.2018 bis einschließlich 06.08.2018 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Zimmer 1, Markt 8, Coesfeld
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Nach der hiermit erfolgten öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (20.08.2018) von Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, zum Abfallrecht, zum Wasserrecht, zum Baurecht und zum Brandschutzrecht und Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht ergangen ist.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Ulrich Hahn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 204-205

144 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 05.07.2018
54.18.01-350/2016.0001

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW GmbH), Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an

der Ruhr, beantragt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung, im Wassergewinnungsgebiet „Üfter Mark“ aus 17 bestehenden Brunnen weiterhin Grundwasser in einer reduzierten Gesamtmenge von bis zu 8.000.000 m³/a zu fördern, um es nach Aufbereitung im Wasserwerk Holsterhausen zu Trink- und Brauchwasserzwecken im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung abzugeben.

Nach § 7 UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben stellt zwar ein kumulierendes Vorhaben im Sinne von § 10 Abs. 4 UVPG dar, da es im engen Zusammenhang mit dem bestehenden, unbefristeten Wasserrecht Holsterhausen steht und diesem früheren Vorhaben nachträglich hinzutritt. Das bestehende Vorhaben genießt jedoch gemäß § 11 Abs. 6 UVPG Bestandsschutz und bleibt für die Frage einer UVP-Pflicht hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte außer Betracht.

Nach Prüfung der von der RWW GmbH vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der Reduzierung der zulässigen Entnahme gegenüber der bisher bewilligten Fördermenge sowie gegenüber der tatsächlichen Grundwasserentnahme in den vergangenen Jahren keine weitere wasserwerksbedingte Absenkung des Grundwasserstandes mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten ist.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 205

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

145 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn
Maik Frense

geboren 14.11.1989 in Rheda-Wiedenbrück
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Greffener Straße 17, 48336 Sassenberg

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom 09.07.2018 mit dem Aktenzeichen 711000-033545-16/4 nicht zugestellt werden, weil

der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung der zwangsweisen Vorführung gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Frense wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag
 von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h,
 Freitag von 08:00 h - 12:00 h
 Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch

öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 09.07.2018

Im Auftrag
 gez. Hahne, KHK
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 205-206

146 Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des WestfalenTarifes zum 01.08.2018

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2018 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 06.06.2018 (Az.: 25.3.51-61/Westfalentarif 1.8.18) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website

www.westfalentarif.de

öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 11.07.2018

WestfalenTarif GmbH
 gez. Odilo Enkel, Geschäftsführer
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 206

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster